

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 14. November 2006, RRB Nr. 2006/2011

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Rechtliches	5
3. Antrag	6
4. Beschlussesentwurf	7

Kurzfassung

Mit dem Inkrafttreten des Spitalgesetzes auf den 1. Januar 2006 ist auch die neue Rechtsform des kantonalen Spitals als Aktiengesellschaft („Solothurner Spitäler AG) in Funktion getreten. Der Weiterzug letztinstanzlicher Verfügungen dieser Institution ist im geltenden Recht nicht klar geregelt. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation ist deshalb zu ergänzen.

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2006 ist das Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 (BGS 817.11) in Kraft getreten und damit auch das kantonale Spital in der neuen Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 Absatz 3 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR 220) mit einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung des Bundes (gemeinnützige Aktiengesellschaft). Die in dieser neuen Rechtsform zusammengefassten Spitäler hatten bis zum 1. Januar 2006 die Rechtsform als unselbständige kantonale Anstalten (Kantonsspital Olten, Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn und Spital Dornach) bzw. als selbständige Stiftungen des kantonalen öffentlichen Rechts (Bürgerspital Solothurn, Spital Grenchen, solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg). Letztinstanzliche Verfügungen der Spitäler konnten im Falle von unselbständigen kantonalen Anstalten an das zuständige Departement und gemäss § 49 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO, BGS 125.12) an das Verwaltungsgericht bzw. im Falle von selbständigen Stiftungen des kantonalen öffentlichen Rechts gemäss § 49 Absatz 1 Buchstabe d GO direkt an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Es hat sich nun gezeigt, dass der Weiterzug von letztinstanzlichen Verfügungen der neuen Rechtsform „Solothurner Spitäler AG“ im geltenden Recht (GO) nicht eindeutig geregelt ist.

2. Rechtliches

Die Zuständigkeit für Verwaltungsgerichtsbeschwerden ist im Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (§§ 49–51) geregelt. Letztinstanzliche Verfügungen der „Solothurner Spitäler AG“ können nicht eindeutig unter einer der geltenden Zuständigkeitsbestimmungen des GO subsumiert werden, da die Rechtsform der AG für eine kantonale Institution im Spitalgesetz zum ersten Mal eingeführt wurde. Die Rechtsbeziehungen der „Solothurner Spitäler AG“ unterliegen gemäss Spitalgesetz dem kantonalen öffentlichen Recht. Letztinstanzliche Verfügungen der AG müssen deshalb wie bei selbständigen Anstalten, Stiftungen und Genossenschaften des öffentlichen Rechts (§ 49 Abs.1 Buchst. d GO) mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. § 49 GO ist in diesem Sinne zu ergänzen.

Verabschiedet der Kantonsrat die Änderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV).

3. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

4. Beschlussesentwurf

Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. November 2006 (RRB Nr. 2006/2011), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 49 Absatz 1 Buchstabe j wird angefügt:

j) der Solothurner Spitäler AG.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (4); HS, BP, FM, BS

Solothurner Spitäler AG

Bau- und Justizdepartement

GS

BGS

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 87, 195 (BGS 125.12).